

## ANFRAGE

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Grundlage zur Dauerüberwachung entlassener und weiterhin gefährlicher Straftäter

In der 14. Sitzung des Ausschusses für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung am 10.01.2013 hatte die Landesregierung zu unserem Antrag:

„Bericht der Landesregierung über die geplanten Änderungen des SPolG, welche im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.11.2012, Az.: 1 BvR 22/12, erforderlich werden“

Bericht erstattet. Anlass war, dass das Bundesverfassungsgericht in dem genannten Beschluss angemerkt hat, dass die polizeiliche Generalklausel und die Ermächtigung zur Überwachung zum Zwecke der Datenerhebung als Eingriffsermächtigung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes noch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, dies jedoch im Hauptsacheverfahren womöglich anders zu beurteilen ist, vor allem, wenn der Gesetzgeber hinreichend Zeit hatte, auf eine zuvor unvorhergesehene Gefahrensituation zu reagieren.

Die dauerhafte Observation eines Menschen ist ein schwerwiegender Eingriff in seine Grundrechtspositionen und darf daher nur auf der Grundlage einer hierfür tauglichen Eingriffsermächtigung erfolgen.

Die Landesregierung hatte erklärt, dass sie auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht und auch eine längerfristige Überwachung sehr wohl auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden könne.

Das Verwaltungsgericht Freiburg i.B. hat am 14.02.2013 im Hauptsacheverfahren Az.: 4 K 1115/12 geurteilt, dass es in Baden-Württemberg an einer für einen solchen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte durch eine Dauerüberwachung erforderlichen speziellen und ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage fehle. Auch auf die Generalklausel zur Gefahrenabwehr im Polizeigesetz lasse sich die langjährige Observation jedenfalls heute nicht mehr übergangsweise stützen. Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber dürfe nämlich wesentliche Entscheidungen nicht der Verwaltung als vollziehender Gewalt überlassen. Vielmehr sei er gehalten, für intensive, besondere polizeiliche Eingriffe deren Anlass, Zweck und Grenzen selbst hinreichend klar und bestimmt durch eine spezifische gesetzliche Ermächtigungsvorschrift ausdrücklich festzulegen. Das habe der Gesetzgeber aber bisher trotz ausreichend langer Übergangszeit nicht getan.

Ausgegeben: 05.04.2013

bitte wenden

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Sieht die Landesregierung nunmehr einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um eine spezielle Ermächtigung zu schaffen, auf deren Grundlage dann der Eingriff einer polizeilichen Dauerobservation von ehemals Untergebrachten oder in Sicherungsverwahrung befindlichen entlassenen Straftätern, die aber weiterhin gefährlich sind, zulässig ist?
2. Falls die Landesregierung hier einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht, an welcher Stelle soll eine derartige Eingriffsermächtigung geschaffen werden?